

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 04.05.2020

/ Zahl der Aktualisierungen: 2

<p>1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</p> <p>Art der Vermögensanlage: Unbesichertes, unverbrieftes, partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt, welches über eine Internet-Dienstleistungsplattform im Wege einer Schwarmfinanzierung organisiert wird. Die Begriffe Darlehensnehmer, Darlehensgeber, Darlehensmittel, Darlehenslaufzeit, Darlehensbetrag, Darlehenskapital, Gesamtdarlehensbetrag sowie weitere Nutzungen des Begriffs „Darlehen“ beziehen sich im Folgenden auf das partiarische Nachrangdarlehen.</p> <p>Bezeichnung der Vermögensanlage: Partiarisches Nachrangdarlehen an Jouis Nour GmbH</p>
<p>2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und Internet-Dienstleistungsplattform</p> <p>Anbieter / Emittent der Vermögensanlage: Jouis Nour GmbH, Ludwig-Erhard-Ring 18, 15827 Blankenfelde-Mahlow, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 107574 B</p> <p>Geschäftstätigkeit des Emittenten: Verarbeitung von Lebensmitteln für den Lebensmitteleinzel- und -großhandel, Herstellung und Vertrieb von Snackprodukten sowie Vermarktung von frischen Lebensmitteln aus regionalen, saisonalen Produkten und Bio-Produkten.</p> <p>Internet-Dienstleistungsplattform: www.kapilendo.de (im folgenden „Kapilendo-Plattform“), welche von der Kapilendo AG betrieben wird (Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 1665539 B)</p>
<p>3. Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt</p> <p>Anlagestrategie: Der Emittent wird mit den Einnahmen aus der Schwarmfinanzierung deutschlandweit den Marktanteil an Produktion und Vertrieb von Backwaren und Fertiggerichten aus biologischem Anbau weiter ausbauen und damit den Umsatz steigern.</p> <p>Anlagepolitik: Der Emittent wird sämtliche Maßnahmen treffen, die der Anlagestrategie dienen und die insbesondere seine Finanzausstattung stärken. Maßnahmen sind insbesondere die Generierung von Erträgen durch die Anschaffung von Teigbearbeitungsmaschinen zwecks Effizienzsteigerung des Produktionsvorganges im Rahmen der Backwarenzubereitung sowie durch die Einstellung von weiterem Fachpersonal.</p> <p>Anlageobjekt: Sämtliche Aufwendungen, die der Verfolgung des unter Ziffer 2 genannten Geschäftszwecks des Emittenten und dessen Auf- und Ausbau dienlich sind. Dies können insbesondere Investitionen in Anlagevermögen, Personal, Waren, andere Güter und Dienstleistungen sein. Des Weiteren wird der Emittent die Mittel aus der Schwarmfinanzierung zur Zahlung der unter Ziffer 9 genannten Vermittlungsgebühr an die Kapilendo AG sowie gegebenenfalls zur Zahlung der an die Anleger gerichteten Fest- und Erfolgsverzinsung verwenden.</p>
<p>4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung</p> <p>Die feste Laufzeit der Vermögensanlage beträgt 36 Monate und beginnt – kollektiv für alle Anleger gleichermaßen - mit dem Tag der Auszahlung des Gesamtdarlehensbetrages. Die Auszahlung des Gesamtdarlehensbetrages abzüglich der Vermittlungsgebühr an den Emittenten erfolgt innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Ablauf der 16-tägigen Abrechnungsphase, die mit dem Ablauf des Kampagnenzeitraums beginnt (im Folgenden „Auszahlungstag“), wobei eine Auszahlung am 29., 30. und 31. eines jeden Monats nicht erfolgt. „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Berlin) für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Der Kampagnenzeitraum, während dessen ein Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages möglich ist, beträgt 30 Tage. Die Kampagne endet nach Ablauf des 30-tägigen Zeitraumes oder bei vorzeitigem Erreichen des unter Ziffer 6 beschriebenen Investitionslimits (€ 500.000). Die Kapilendo AG ist berechtigt die Dauer der Kampagne im Namen des Emittenten nach dessen Ermessen einmalig um weitere 90 Tage zu verlängern. Beispielsweise wäre hiernach die 16-tägige Abrechnungsphase bei Erreichen des Investitionslimits am 06.05.2020 mit Ablauf des 22.05.2020 beendet, so dass die Auszahlung des Gesamtdarlehensbetrages abzüglich der Vermittlungsgebühr frühestens am Montag, dem 25.05.2020, oder spätestens am Montag, dem 01.06.2020, erfolgen würde.</p> <p>Sollte die Gesamtsumme aller Investmentzusagen von Anlegern nicht die festgelegte Investitionsschwelle (€ 250.000) innerhalb des Kampagnenzeitraums erreichen oder sollten die Zahlungen der zugesagten Darlehensbeträge auf das im Nachrangdarlehensvertrag angegebene Konto nicht innerhalb des Kampagnenzeitraums zzgl. der 16-tägigen Abrechnungsphase die Investitionsschwelle erreichen („auflösende Bedingung“), kommt das Anlageprojekt nicht zustande und das partiarische Nachrangdarlehen wird rückabgewickelt.</p> <p>Der Emittent kann den Nachrangdarlehensvertrag und somit die Vermögensanlage jederzeit vor dem Ende der Laufzeit vorzeitig mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage durch den Anleger besteht nicht. Das Recht des Anlegers sowie des Emittenten zur außerordentlichen Kündigung der Vermögensanlage aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p> <p>Das partiarische Nachrangdarlehen wird über die Laufzeit mit einem Festzins von 8,50 % p.a. und ggf. mit einem Erfolgszins verzinst.</p> <p>Die Berechnung des Festzins erfolgt auf Basis von 30/360. Die Zahlung des Festzinses erfolgt jährlich. Der genaue Zeitpunkt der Zinszahlung ist abhängig von dem Auszahlungstag (t). Die erste Zinszahlung wird am Tag des zwölften auf den unter Ziffer 4 beschriebenen Auszahlungstag nachfolgenden Monats, welcher zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht, zur Zahlung fällig. Die nachfolgenden jährlichen Zinszahlungen werden ebenfalls an dem Tag des jeweiligen Monats fällig, der zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht. Sollte es sich bei dem jeweiligen vordefinierten Fälligkeitstermin um einen Nicht-Bankarbeitstag handeln, wird die Zinszahlung entsprechend an dem auf den Nicht-Bankarbeitstag nachfolgenden Bankarbeitstag fällig. Hiernach wäre beispielsweise die erste Zinszahlung eines am 25.05.2020 ausgezahlten Darlehens am 25.05.2021, die darauffolgenden Zinszahlungen jeweils am 25.05.2022, am 25.05.2023, etc. fällig. Würde die Auszahlung des Darlehensbetrages am 28.05.2020 erfolgen, so wäre die erste Zinszahlung am Freitag, dem 28.05.2021 und die darauffolgende Zinszahlung am Samstag, dem 28.05.2022 fällig. Da es sich bei dem Samstag um einen Nicht-Bankarbeitstag handelt, wäre diese Zinszahlung am Montag, dem 30.05.2022 fällig.</p> <p>Der Erfolgszins wird in Abhängigkeit von den zukünftigen Nettoumsätzen (Einnahmen abzüglich Steuern, Gutschriften und Nachlässen) des Emittenten berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none">• ab einem Nettoumsatz von über € 7 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres während der Darlehenslaufzeit wird ein Einmalbetrag von 5 % des Darlehensbetrages geschuldet• ab einem Nettoumsatz von über € 9 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres während der Darlehenslaufzeit wird ein Einmalbetrag von 10 % des Darlehensbetrages geschuldet• ab einem Nettoumsatz von über € 11 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres während der Darlehenslaufzeit wird ein Einmalbetrag von 15 % des Darlehensbetrages geschuldet <p>Zugrunde gelegt wird das höchste ausgewiesene Nettoumsatzergebnis in einem abgeschlossenen Geschäftsjahr während der Darlehenslaufzeit. Es kann nur ein Erfolgsszenario eintreten, d.h. die Erfolgszinsen werden nicht aufaddiert. Unterschreitet der Nettoumsatz im umsatzstärksten Geschäftsjahr die erste Umsatzschwelle in Höhe von über € 7 Millionen, so entfällt der Erfolgszins.</p>

Die Festzinsen werden vorbehaltlich der Nachrangigkeit jeweils jährlich, erstmals ein Jahr nach dem Tag des Beginns der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens, oder bei vorzeitiger Kündigung oder bei vorzeitiger Rückzahlung aufgrund einer außerordentlichen Kündigung zur Zahlung auf das vom Anleger auf der Kapilendo-Plattform hinterlegte Bankkonto fällig. Erfolgsszins und Rückzahlungsanspruch sind endfällig, d.h. der Emittent leistet während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens keine Tilgungszahlungen und keine Erfolgsszinsszahlung. Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens und ggf. die Zahlung eines Erfolgsszinses erfolgt nach Ablauf der Darlehenslaufzeit oder im Falle einer Kündigung nach Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich in Euro ohne Abzüge, kosten- und gebührenfrei auf das hinterlegte Bankkonto. Im Falle der Rückabwicklung des Anlageprojekts wegen Nichterreichens der Investitionsschwelle (€ 250.000) erhält der Anleger den bereits gezahlten Darlehensbetrag unverzüglich zurück, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Darlehensbeträge nicht verzinst. Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist der gesamte Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener Festverzinsung zur Zahlung fällig. Der jeweilige Anleger erhält den Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter - Festverzinsung unverzüglich zurück. Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Emittenten, ist der gesamte Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener - noch nicht gezahlter - Festverzinsung sowie einem Vorfälligkeitsentgelt zur Zahlung fällig und wird unverzüglich an den jeweiligen Anleger ausgezahlt. Zur Berechnung des Vorfälligkeitsentgelts wird unterstellt, dass der Erfolgsszins bei Laufzeitende in voller Höhe angefallen wäre. Die Höhe des Erfolgsszinses entspricht dann der Höhe, die bei Erreichen der höchsten vereinbarten Nettoumsatzschwelle zur Zahlung angefallen wäre.

5. Risiken der Vermögensanlage

Geschäfts- und Ausfallrisiko des Emittenten / Maximalrisiko Totalverlust	Investitionen in Vermögensanlagen, wie die vorliegende, sind mit Risiken verbunden. Grundsätzlich gilt: Je höher die potentielle Rendite, desto höher das Risiko des Verlusts. Es handelt sich um eine Investition, deren Rendite von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist und die im Einzelnen nicht sicher vorhergesehen werden können. Diese Faktoren können sich teilweise unabhängig von unternehmerischen Entscheidungen des Emittenten entwickeln (z.B. veränderte Marktlage oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen). Es bestehen daher Risiken hinsichtlich der vertragsgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Emittenten, d.h. in Bezug auf die Rückzahlung des Darlehenskapitals und / oder Zahlung von Zinsen. Dies kann zu verzögerten Zahlungen, Zinsausfällen oder zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet und allenfalls als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.
Rückabwicklung des Anlageprojekts	Wenn innerhalb des Kampagnenzeitraums die Gesamtsumme aller Investmentzusagen von Anlegern die festgelegte Investitionsschwelle nicht erreicht oder die Zahlungen der zugesagten Darlehensbeträge auf das im Nachrangdarlehensvertrag angegebene Konto nicht innerhalb des Kampagnenzeitraums zzgl. einer 16-tägigen Abrechnungsphase die Investitionsschwelle erreichen („auflösende Bedingung“), kommt das Anlageprojekt nicht zustande und das partiarische Nachrangdarlehen wird rückabgewickelt. Der Anleger erhält dann den bereits gezahlten Darlehensbetrag unverzüglich zurück, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Darlehensbeträge nicht verzinst.
Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund	Im Falle der Kündigung des partiarischen Nachrangdarlehens und somit der Vermögensanlage aus wichtigem Grund endet die Laufzeit vorzeitig und es sind neben der Rückzahlung des Darlehensbetrages nur bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Zinsen geschuldet. Der Anspruch auf die übrigen Zinsen, die bis zum regulären Laufzeitende angefallen wären, entfällt.
Qualifizierter Nachrang	Das partiarische Nachrangdarlehen ist mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet. Der Anleger hat daher keinen Anspruch darauf, dass seine Ansprüche auf Verzinsung oder Rückzahlung des Darlehensbetrages vorrangig oder gleichrangig vor Ansprüchen anderer Gläubiger, die keinen Rangrücktritt erklärt haben, bedient werden. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen des Emittenten das Liquidations- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird. Es besteht das Risiko, dass der Anleger seine Zahlungsansprüche nicht durchsetzen kann, wenn und soweit diese dazu führen würden, dass der Emittent Insolvenz anmelden müsste. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Emittenten erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. Unbeschadet dessen kann der Anleger Leistungen nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, für die ein entsprechender Rangrücktritt gilt) übersteigenden freien Vermögen verlangen.
Ertrag Erfolgsszins	Der neben dem Festzins vereinbarte Erfolgsszins wird erst ab einem bestimmten Mindestnettoumsatz geschuldet und steigt bei Überschreitung festgelegter Nettoumsatzstufen (s. Ziff. 4). Die Umsatzentwicklung des Emittenten unterliegt seinem oben genannten Geschäftsrisiko und kann zu geringerem Erfolgsszins oder bei Unterschreiten der Mindestumsatzsumme auch zum völligen Entfallen des Erfolgsszinses führen.

6. Emissionsvolumen sowie Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt bis zu € 500.000 (Investitionslimit). Unter der Voraussetzung, dass das Emissionsvolumen (Investitionslimit von € 500.000) aufgrund der Investment-Zusagen der Anleger erreicht wird und jeder Anleger den Mindestdarlehensbetrag von € 100 investiert, beträgt die maximale Anzahl von partiarischen Nachrangdarlehen 5.000.

7. Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses

Der Emittent wies auf Basis des letzten, für das Geschäftsjahr 2019 zum Stichtag: 31.12.2019 aufgestellten Jahresabschlusses ein negatives Eigenkapital aus. Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zu berechnende Verschuldungsgrad kann deshalb nicht berechnet werden.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Zins- und Rückzahlungsansprüche des Anlegers stehen jederzeit unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität des Emittenten und unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt. Damit sind die Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung in besonderem Maße von dem wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten mit seiner Geschäftstätigkeit abhängig. Die Entwicklung des Marktes der Nahrungsmittelherstellung, insb. der Herstellung und des deutschlandweiten Vertriebs von Backwaren und Fertiggerichten aus biologischem Anbau für den Bio-Lebensmitteleinzelhandel, und wie sich der Emittent auf diesem Markt behauptet sind maßgebliche Faktoren für die Aussichten auf Zins- und Rückzahlung an die Anleger. Wesentliche Markttreiber für die erfolgreiche Marktentwicklung sind die konstante Nachfrage nach Backwaren und Fertiggerichten aus biologischem Anbau seitens des Bio-Lebensmitteleinzelhandels aufgrund positiver Verbraucherstimmung in Deutschland sowie die Verfügbarkeit von Bio-Rohprodukten und deren Preisentwicklung in Deutschland. Eine positive Entwicklung dieses Marktes sowie die erfolgreiche Positionierung des Emittenten auf diesem Markt steuern zur höheren Wahrscheinlichkeit der vertragsgemäßen Zins- und Rückzahlung sowie des Erreichens des Erfolgsszinses bei. Eine neutrale Marktentwicklung und Marktpositionierung kann dazu führen, dass zwar das Nachrangdarlehen getilgt wird, aber ausschließlich der Festzins, nicht aber der Erfolgsszins gezahlt wird. Negative makroökonomische Veränderungen, insbesondere Inflation und politische sowie regulatorische Anpassungen können sich negativ auf das Marktumfeld auswirken und damit zu einer Verringerung oder dem Ausfall der auszahlenden Verzinsung sowie zu einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger investierten Kapitals führen.

9. Kosten und Provisionen, einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstiger Leistungen

Für den Anleger selbst fallen über den Anlagebetrag hinaus die nachfolgend beschriebenen Kosten/Provisionen/sonstigen Entgelte in Verbindung mit der Vermögensanlage an. Wird die Bezahlung des Darlehensbetrages mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Anleger für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Anleger zu

tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Anleger verursacht wurde. Für Kosten oder Gebühren, die dem Anleger gegenüber Banken oder anderen Finanzinstituten entstehen (z.B. Transaktionsgebühren für die Zahlung des Darlehensbetrages) ist der Anleger selbst verantwortlich.

Als Vermittlerin des auf der Kapilendo-Plattform angebotenen Projektes des Emittenten, sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen erhält die Kapilendo AG vom Emittenten im Fall eines erfolgreichen Abschlusses der Kampagne eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 5,5 % des platzierten Darlehensvolumens zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Dem Emittenten entstehen keine weiteren Kosten für die Emission der Vermögensanlage.

10. Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt

Es liegen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, keine maßgeblichen Interessenverflechtungen vor. Kein Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten oder seines Vorstands oder deren Angehöriger im Sinne des § 15 der Abgabenordnung ist auch Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands des Unternehmens, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt. Der Emittent ist auch nicht mit dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, gemäß § 15 des Aktiengesetzes verbunden.

11. Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger aus den folgenden in §§ 67 und 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) genannten Kundenkategorien:

- Private volljährige Kleinanleger, die maximal € 1000 investieren (Privatkunden)
- Private volljährige Anleger, die maximal € 10.000 investieren und nach erteilter Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000 verfügen oder die maximal € 25.000 investieren, wobei deren Anlagebetrag den zweifachen Betrag ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht überschreitet (Privatkunden)
- Personengesellschaften, die maximal € 10.000 investieren und nach erteilter Selbstauskunft über ein freiverfügbares Gesellschaftsvermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000 verfügen oder die maximal € 25.000 investieren, wobei deren Anlagebetrag den zweifachen Betrag des durchschnittlichen Nettoeinkommens jeweils sämtlicher ihrer Gesellschafter, welche natürliche Personen sind, nicht überschreitet (Privatkunden)
- Institutionelle Anleger in Form einer Kapitalgesellschaft, welche unbegrenzt investieren können (Professionelle Kunden).
Unbegrenzt investieren kann auch eine GmbH & Co. KG, welche versichert, dass die Kommanditisten der GmbH & Co. KG gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, wobei die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.

Der Anlagehorizont wird durch die unter Ziffer 4 benannte feste Laufzeit von 36 Monaten definiert. Die Anleger sind sich eines Verlustrisikos von bis zu 100 % (Totalausfall) bewusst und sind bereit das Risiko des Totalverlusts zu tragen. Der jeweilige Anleger muss über Grundkenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die das Ziel verfolgen generell Kapital zu bilden oder Vermögenswerte zu optimieren und dient nicht zur Altersvorsorge sondern lediglich zur Beimischung in einem Anlageportfolio.

12. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen

Die Vermögensanlage wird nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert.

13. Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten 12 Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten

Der Emittent hat im Zeitraum der letzten 12 Monate keine Vermögensanlagen angeboten und verkauft, so dass der Verkaufspreis der in diesem Zeitraum angebotenen und verkauften Vermögensanlagen € 0 beträgt. Im Zeitraum der letzten 12 Monate wurden keine Vermögensanlagen vollständig getilgt.

14. Weitere Hinweise

Keine Inhaltliche Prüfung durch die BaFin	Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen–Informationsblattes (im Folgenden „VIB“) unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden „BaFin“).
Keine Hinterlegung eines Verkaufsprospekts bei der BaFin	Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.
Letzter offengelegter Jahresabschluss des Emittenten	Der letzte offengelegte, für das Geschäftsjahr 2018 zum Stichtag: 31.12.2018 aufgestellte Jahresabschluss des Emittenten sowie zukünftig offengelegte Jahresabschlüsse sind beim Betreiber des Bundesanzeigers in elektronischer Form erhältlich (www.bundesanzeiger.de).
Ansprüche auf der Grundlage einer Angabe im VIB	Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

15. Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 Satz 1 VermAnlG wird elektronisch ersetzt und erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftenleistung gleichwertigen Art und Weise vor Vertragsschluss. Zu diesem Zwecke muss der Anleger auf der Kapilendo-Plattform in der dafür vorgesehenen Formularmaske die dort abgefragten Angaben eigenständig abgeben.